

### **3. Erneute Auslegung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Drage**

#### **Änderungen zur vorherigen Auslegung**

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Drage wurde nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Plan daher erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Durch die erfolgte Änderung wird das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans nicht verändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Einholung der Stellungnahmen wird daher auf die von der Änderung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden verkürzt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

#### **Sachverhalt:**

Da es nicht möglich ist, das Schmutzwasser über eine Freigefälleentwässerung abzuleiten, ist es erforderlich, ein Schmutzwasser-Pumpwerk einzurichten. Im Westen des Plangebietes wird daher eine Fläche mit den Abmessungen von ca. 5,00 m \* 5,00 m für die Abwasserbeseitigung – Pumpwerk festgesetzt.

Die Oberflächenentwässerung der Straße ist über Versickerungsmulden in der Straßenverkehrsfläche geplant. Es ist daher nötig, die Lage der einzelnen Grundstückszufahrten in der Planzeichnung festzusetzen.

Um auch im Bereich des nach Norden führenden Fußwegs eine Mulde zur Versickerung anordnen zu können, wird dieser um 2,00 m auf jetzt 5,00 m verbreitert.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist ebenfalls über Mulden auf den Grundstücken zu versickern.

Des Weiteren wird der Punkt ‚Ordnungswidrigkeiten‘ in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt, der auf die Bußgeldvorschrift bei Zuwiderhandlung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) hinweist. Die Gemeinde kann so durch Ahndung eines Bußgeldes ihre Position bei Verstößen gegenüber ihrer Gestaltungsvorschriften stärken.

Die Ausgleichsmaßnahme für die Knickentwidmung wurde geändert. Die konkrete Maßnahme erfolgt außerhalb des Plangebietes und wird im Laufe des Verfahrens mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und festgelegt.